

# Personalvorsorge- und Organisationsreglement

## Anhang 2

### Kostenreglement

**gültig ab 1. Januar 2023**

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge setzen sich zusammen aus Verwaltungs- und Betreuungskosten pro versicherte Person. Damit sind in der Regel sämtliche Aufwendungen abgedeckt. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden einzig die Kosten für ausserordentliche Aufwendungen. Schliesslich erhebt die Stiftung bei Vertragsauflösungen vom Vorsorgewerk einen Beitrag an den damit zusammenhängenden Arbeitsaufwand.

## 2. Ordentliche Kosten

- 2.1. Im Einzelnen setzen sich die Verwaltungskosten pro aktiv versicherte Person und Kalenderjahr wie folgt zusammen:

	Verwaltungskosten		Betreuungskosten	
• Anschluss bis 49 Versicherte	CHF	190	CHF	70
• Anschluss mit 50 - 249 Versicherte	CHF	160	CHF	70
• Anschluss ab 250 Versicherte	CHF	130	CHF	50

Für die Zuordnung ist jeweils der Versichertenbestand per 31. Dezember des Vorjahres massgebend.

- 2.2. Bei unterjährigen Ein- und Austritten werden diese Kosten pro rata belastet. Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt gemäss der im Vorsorgeplan definierten Finanzierung.

## 3. Dienstleistungsbeschreibung

- 3.1. In den ordentlichen Verwaltungs- und Betreuungskosten ist in der Regel der Gesamtaufwand für die Betreuung des Vorsorgewerks und der Versicherten enthalten. Nachfolgend werden diese Dienstleistungen detailliert beschrieben.

- 3.2. In den Verwaltungskosten sind folgende Dienstleistungen enthalten:

- Gewährleistung der Gesetzeskonformität
- Erstellen der BVG-Anschluss-Bestätigung zuhanden der AHV-Ausgleichskasse
- Erstellen der Reglemente in deutscher Sprache
- Führen eines individuellen Alterskontos für jeden Versicherten gemäss Vorsorgeplan
- Führen der individuellen Schattenrechnung gemäss BVG für jeden Versicherten
- Erstellen individueller Vorsorgeausweise
- Standardisierte Leistungsberechnungen bei Pensionierung (Alter 58-65)
- Erstellen eines Versichertenverzeichnisses für die Firma
- Erstellen einer periodischen Beitragsrechnung an die Firma
- Verarbeitung der laufenden Mutationen, wie Eintritte, Austritte, Leistungsfälle Tod und Invalidität, Pensionierungen, Lohnänderungen, Vorsorgefälle inkl. notwendiger Meldungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung und Vornahme allfälliger Quellensteuerabzüge
- Abwicklung von Aufteilung Altersguthaben und Renten bei Ehescheidung
- Erstellen individueller Kontoauszüge bezüglich der angesammelten Altersguthaben per 01.01. des Folgejahres
- Überwachen der Liquiditätsvorschriften
- Führen der Wertschriftenbuchhaltung
- Jahresabschluss mit Bilanz und Betriebsrechnung
- Rückforderung der Verrechnungssteuer
- Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds
- Verteilen von ungebundenen Mitteln gemäss Standard-Verteilplänen
- Ordentliche Berichterstattung an die Ämter
- In den Betreuungskosten sind folgende Dienstleistungen enthalten:
  - Beantwortung von Anfragen von Versicherten, insbesondere bei Leistungsfällen, Wohneigentumsvorbezügen, Kapitaloption
  - Beratung bei Vorsorgeplanänderungen
  - Regelmässiger Kontakt zum BVG-Verantwortlichen

#### 4. Kosten für besondere Aufwendungen

- 4.1. Folgende Aufwendungen werden der versicherten Person individuell in Rechnung gestellt:
- Durchführung Wohneigentumsvorbezug CHF 390
  - Durchführung Verpfändung CHF 100
  - Individuelle Leistungs- und Einkaufsberechnung bei (Teil-)Pensionierung
    - Erste Anfrage/Berechnung pro Kalenderjahr kostenlos
    - Für jede weitere Anfrage/Berechnung CHF 100
  - Nicht gerichtlich angeordnete Aufwendungen bei Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nach Aufwand
  - Rückabwicklung von Einkäufen in die vorzeitige Pensionierung CHF 1'000
- 4.2. Die nachfolgenden Kosten werden dem Vorsorgewerk belastet:
- Erstellung eines Verteilplans bei Teil- und Gesamtliquidation CHF 20 pro Versicherten
  - mindestens CHF 1'000
- 4.3. Die nachfolgenden Kosten können der Firma belastet werden, welche ihren Pflichten gemäss BVG nicht nachkommt:
- Verspätete Mutationsmeldungen zum Jahresende ins Vorjahr
    - Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen ins Vorjahr, welche nach dem 31. Januar des laufenden Jahres eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind: CHF 100 pro Fall
  - Verspätete Mutationsmeldungen unterjährig
    - Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen, welche mit mehr als 3 Monaten Verzug eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind: CHF 50 pro Fall
  - Verspätete Meldung von Arbeitsunfähigkeit (AUF) mit Beitragsbefreiung (Eingang der Meldung später als 4 Monate nach AUF-Beginn)
    - unterjährig CHF 100 pro Fall
    - fällt die Beitragsbefreiung in ein bereits abgeschlossenes Jahr CHF 250 pro Fall
  - 1. Zahlungserinnerung kostenlos
  - Eingeschriebene Mahnung CHF 50
  - Betreibungsbegehren CHF 250
  - Rechtsöffnungsbegehren CHF 500
  - Fortsetzungsbegehren CHF 250
  - Forderungseingabe (Konkurs, Sicherheitsfonds etc.) CHF 20 pro Versicherten
  - mindestens CHF 1'000
- 4.4. Die Kosten für den Beizug externer Stellen und für ausserordentliche Dienstleistungen, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ oder qualitativ übersteigen, können gemäss effektivem Aufwand nach branchenüblichen Ansätzen verrechnet werden. Solche Aufwendungen bzw. Dienstleistungen betreffen beispielsweise die Bereitstellung von versicherungstechnischen Auswertungen und Unterlagen (für IFRS, IAS19, US GAAP etc.), Besitzstandsberechnungen, Erstellung und Übersetzung von individuellen Dokumenten, rückwirkende oder unterjährige Vorsorgeplanänderungen sowie Spezialofferten (insbesondere die Anzahl der Varianten).

#### 5. Vertragsauflösung

- 5.1. Für den Verwaltungsaufwand bei Vertragsauflösung gilt folgende Regelung:
- Abschlussarbeiten pro versicherte/n Person/Rentner CHF 75
  - mindestens CHF 750
  - höchstens CHF 3'000
- 5.2. Diese Vertragsauflösungskosten werden dem ungebundenen Kapital des ausscheidenden Vorsorgewerks belastet, oder, sofern das ungebundene Kapital nicht ausreicht, der Firma in Rechnung gestellt.

#### 6. Reglementsänderungen

- 6.1. Der Stiftungsrat kann eine einseitige Änderung dieses Reglements jederzeit vornehmen. Bei Erhöhung bestehender bzw. Einführung neuer Kosten gilt eine 3-monatige Änderungsfrist.

#### 7. Inkrafttreten

- 7.1. Der vorliegende Anhang 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Vom Stiftungsrat genehmigt am 17. November 2022.**